

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand 2016/01

1 Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen der Firma SPORTRONIC, Dipl.-Ing. (FH) Günter Stelling und Dagmar Klink GbR, (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt), liegen diese Allgemeinen Lieferbedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zu Grunde. Abweichende und ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als der Auftragnehmer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2 Angebot, Vertragsabschluss, Vertragsinhalt

- 2.1 Angebote sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind, freibleibend. Verbindliche Angebote müssen durch den Auftraggeber binnen angemessener Frist angenommen werden. Mündliche oder schriftliche Bestellungen gelten als angenommen mit Erteilung der schriftlichen Auftragsbestätigung oder Auslieferung der bestellten Ware innerhalb angemessener Frist.
- 2.2 Die dem Angebot beigefügten Zeichnungen, technischen Spezifikationen und anderen Unterlagen unterliegen dem Eigentums- und Urheberrecht des Auftragnehmers, der Auftraggeber darf diese Dritten nicht zugänglich machen.

3 Liefer- und Leistungsumfang

- 3.1 Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist das Angebot des Auftragnehmers bzw. dessen schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind.
- 3.2 Wird vor Ausführung von Reparaturen ein Kostenvoranschlag gewünscht, so ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Kosten für den Kostenvoranschlag sind zu vergüten. Ob eine Reparatur in eigener oder fremder Werkstatt erfolgt, liegt im Ermessen des Auftragnehmers.

4 Preise und Zahlungen

- 4.1 Angaben in Preislisten und sonstige allgemeine Preisangaben sind freibleibend und werden vom Auftragnehmer in regelmäßigen Abständen aktualisiert.
- 4.2 Preise sind in EUR angegeben und verstehen sich, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, EXW (Incoterms 2010) ab Werk zuzüglich Verpackung und Versand sowie der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.3 Erfolgen Lieferungen oder Leistungen später als 9 Monate nach dem in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Termin, ist der Auftragnehmer bei zwischenzeitlicher Änderung der Listenpreise und/oder der Material-, Lohn- oder sonstigen Kosten berechtigt, neue Preise zu berechnen. Die angebotenen Preise gelten nur für den jeweiligen Einzelauftrag. Die Vereinbarung eines Festpreises bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 4.4 Kosten für Verpackung, Versand sowie vom Auftraggeber ausdrücklich gewünschte Versicherungen werden zu den zur Zeit des tatsächlichen Anfalls geltenden Preisen gesondert berechnet.
- 4.5 Hat der Auftragnehmer auch die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme übernommen, so trägt der Auftraggeber – soweit nichts anderes vereinbart ist – neben der vereinbarten Vergütung für die Lieferung auch alle für Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme erforderlichen Kosten nach der zur Zeit der Ausführung beim Auftragnehmer geltenden Preisliste.
- 4.6 Rechnungen über Lieferungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug à Konto des Auftragnehmers zu bezahlen.
- 4.7 Rechnungen über Serviceleistungen sind sofort ohne Abzug à Konto des Auftragnehmers zu bezahlen.
- 4.8 Der Auftraggeber kann nur Zahlungen aufgrund von Gegenansprüchen zurückhalten oder mit Gegenforderungen aufrechnen, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5 Fristen für Lieferungen und Leistungen, Verzug

- 5.1 Die Einhaltung von Fristen und Terminen für Lieferungen und Leistungen setzt die rechtzeitige Erbringung sämtlicher vom Auftraggeber zu erbringenden Leistungen – insbesondere zu liefernde Unterlagen, erforderliche Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen – sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so werden die Fristen und Termine des Auftragnehmers angemessen verlängert.
- 5.2 Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse wie z. B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Können Lieferungen und/oder Leistungen ganz oder teilweise ohne Verschulden des Auftragnehmers nicht rechtzeitig erbracht werden, ist der Auftragnehmer wahlweise zum Rücktritt/Teilrücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen Verzug des Auftragnehmers vom Vertrag zurücktreten möchte oder auf Lieferung besteht.

6 Aufstellung und Montage

- 6.1 Soweit die Durchführung von Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme vereinbart wurde, hat der Auftraggeber auf eigene Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - b) die zur Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe wie Gerüste, Hebelwerkzeuge, Schmiermittel, Brennstoffe etc.,
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle, einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge etc. genügend große, geeignete trockene und verschließbare Räume und für die Mitarbeiter des Auftragnehmers angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Auftraggeber zum Schutz des Besitzes des Auftragnehmers und der Mitarbeiter des Auftragnehmers auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
 - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände bei der Montagestelle erforderlich sind.
- 6.2 Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Vor Beginn der Arbeiten müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage nach Ankunft des Montagepersonals vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung beendet werden kann. Anfahrtswege sowie der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet, geräumt und frei zugänglich sein.
- 6.4 Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände, so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und etwaige weiter erforderliche Reisen des Montagepersonals zu tragen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand 2016/01

- 6.5 Auf Anforderung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme schriftlich zu bescheinigen.
- 6.6 Verlangt der Auftragnehmer nach Fertigstellung des vertragsgemäß hergestellten Werkes die Abnahme, so hat sie der Auftraggeber innerhalb von einer Woche zu erklären. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme nach Ablauf dieser Frist als erfolgt. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn das Werk – ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen wird.
- 7 Gefahrenübergang**
- 7.1 Die Gefahr geht mit der Auslieferung/Bereitstellung des Liefergegenstandes auf den Auftraggeber über. Soweit der Auftragnehmer auch die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme übernommen hat, geht die Gefahr mit der Anlieferung des Liefergegenstandes an den Aufstell- oder Montage-Ort auf den Auftraggeber über.
- 7.2 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand des Liefergegenstands, die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, zu dem sie ohne die Verzögerung auf den Auftraggeber übergegangen wäre.
- 7.3 Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer den Liefergegenstand gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschaden oder gegen sonstige versicherbare Risiken auf Kosten des Auftraggebers versichern.
- 8 Gewährleistung**
- Für Sach- und Rechtsmängel leistet der Auftragnehmer, unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer 10 – Gewähr wie folgt:
- 8.1 Sachmängel
- 8.1.1 Der Auftraggeber hat Sachmängel gegenüber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 8.1.2 Alle diejenigen Teile oder Leistungen, die einen Sachmangel aufweisen; sind nach Wahl des Auftragnehmers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen. Der Auftraggeber darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 8.1.3 Zur Vornahme der notwendigen Nachbesserung und Ersatzlieferung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Der Auftragnehmer ist in diesen Fällen sofort zu verständigen.
- 8.1.4 Erfolgt die Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Liegt nur ein unerheblicher Sachmangel vor, steht dem Auftraggeber lediglich ein Recht zur Minderung zu. Das Recht auf Minderung bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- 8.1.5 Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstandenen Kosten trägt der Auftragnehmer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versandes. Der Auftragnehmer trägt außerdem die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Auftragnehmers eintritt.
- 8.1.6 Sachmängelansprüche bestehen nicht in nachstehenden Fällen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung oder natürlicher

Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern die Ursache nicht jeweils beim Auftragnehmer liegt.

- 8.1.7 Bessert der Auftraggeber oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Auftragnehmers für die daraus entstehenden Folgen. Dies gilt auch, sofern ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen werden.
- 8.1.8 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 10. Weitergehende Ansprüche gegen den Auftragnehmer wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- 8.2 Rechtsmängel
- 8.2.1 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Auftragnehmer auf seine Kosten dem Auftraggeber grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Auftraggeber zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
- 8.2.2 Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Auftragnehmer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- 8.2.3 Darüber hinaus wird der Auftragnehmer den Auftraggeber von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen wegen Schutzrechtsverletzungen freistellen.
- 8.2.4 Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Auftragnehmers bestehen nur, soweit
- der Auftraggeber den Auftragnehmer über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt,
 - der Auftraggeber eine Verletzung nicht anerkennt und dem Auftragnehmer alle Abwehrmaßnahmen vorbehalten bleiben,
 - der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat, und
 - die Verletzung nicht durch spezielle Vorgaben des Auftraggebers oder durch eine vom Auftragnehmer nicht voraussehbare Anwendung verursacht wurde, oder die Verletzung dadurch entstanden ist, dass der Liefergegenstand vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit einem vom Auftragnehmer nicht spezifisch freigegebenen Produkt eingesetzt wird.
- 8.2.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen nach Ziffer 8.1 entsprechend.
- 8.2.6 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 10. Weitergehende Ansprüche gegen den Auftragnehmer wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
- 8.3 Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate ab Lieferung oder, wenn eine solche rechtlich erforderlich ist, ab Abnahme.

9 Ausschluss von Garantien

- 9.1 Angaben in Katalogen, Produktbeschreibungen, Datenblättern, Angeboten, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen über Maß, Menge, Farbe, Einsatz, technische Daten und sonstige Eigenschaften, insbesondere über Verfügbarkeiten, Leseraten, Messgenauigkeiten etc., enthalten die Beschaffenheit und die gewährleisteten Eigenschaften eines Liefergegenstandes, stellen jedoch – soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen werden – keine Garantien (Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien) i. S. der §§ 443, 639 BGB dar.
- 9.2 Im Falle der Nichteinhaltung der gewährleisteten Eigenschaften kann der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer die in den Ziffern 8 und 10 beschriebenen Rechte geltend machen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand 2016/01

10 Schadensersatz

- 10.1 Auf Schadensersatz haftet der Auftragnehmer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur:
- bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit,
 - bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - bei Mängeln, die der Auftragnehmer arglistig verschwiegen hat,
 - soweit der Auftragnehmer eine Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat,
 - soweit der Auftragnehmer eine Garantie übernommen hat sowie
 - entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.
- 10.2 Verletzt der Auftragnehmer mit einfacher Fahrlässigkeit vertragswesentliche Pflichten, d. h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung eine Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf sowie Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, so ist die Ersatzpflicht des Auftragnehmers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.
- 10.3 Die Haftung des Auftragnehmers ist ungeachtet des Rechtsgrundes, mit Ausnahme der in Ziffer 10.1 genannten Fälle, in jedem Fall der Summe nach auf den Auftragswert beschränkt.

11 Schadensersatz gegenüber Dritten

Die unter den Ziffern 8 und 10 genannten Haftungsbestimmungen gelten auch zugunsten von Projektpartnerschaften, Zulieferanten, Lizenzgebern und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

12 Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Auftraggeber, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde, Eigentum des Auftragnehmers.
- 12.2 Die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs ist nicht als Rücktritt vom Vertrag anzusehen. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten – dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Auftraggeber bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Die Kosten einer Intervention trägt der Auftraggeber, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dies zu erstatten.
- 12.3 Der Auftraggeber tritt dem Auftragnehmer für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Erfüllung aller Ansprüche des Auftragnehmers die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden zur Sicherheit ab.
- 12.4 Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihrer Umbildung oder ihrer Verbindung mit einer anderen Sache erwirbt der Auftragnehmer unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache und zwar entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes. Die hergestellte Sache gilt als Vorbehaltsware.
- 12.5 Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber um mehr als 20 %, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers, ihm zustehende Sicherheiten seiner Wahl im entsprechenden Umfang freizugeben.

13 Export

- 13.1 Der Auftraggeber ist beim Export verpflichtet, die jeweils auf die Liefergegenstände anwendbaren Exportkontrollvorschriften zu beachten. Bei Verletzung von Exportbestimmungen ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 13.2 Sollte die Lieferung einen genehmigungspflichtigen Export durch den Auftragnehmer beinhalten, so gilt der Vertrag erst mit Erhalt der jeweiligen Genehmigung als geschlossen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle zur Genehmigung erforderlichen Unterlagen beizubringen.
- 13.3 Der Auftraggeber stimmt zu, auf Verlangen Verwendungsnachweise und/oder Endverbleibbestätigungen auch dann beizubringen, wenn diese nicht amtlich gefordert werden.
- 13.4 Im Falle der Ausfuhr/Verbringung ist die Lieferung erst bei Erhalt eines rechtsgültigen Ausfuhrnachweises von der deutschen Mehrwertsteuer befreit.

14 Vertragsanpassung, Rücktritt

- 14.1 Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer 5.2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Auftragnehmers erheblich einwirken, wird der Vertrag, vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 5.2, unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.
- 14.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Leistungen zurückzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten, soweit ihm Umstände bekannt werden, wonach der Auftraggeber droht, zahlungsunfähig zu werden, oder er aus sonstigen Gründen nicht willens oder in der Lage ist, seine Zahlungsverpflichtung im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

15 Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 24 Monaten. Dies gilt nicht in den Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei vorsätzlichem, grob fahrlässigem oder arglistigem Verhalten oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

16 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 16.1 Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, ein Gericht am Sitz des Auftraggebers in Anspruch zu nehmen.
- 16.2 Für die Rechtsbeziehung im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

17 Verbindlichkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, nichtig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame, nichtige oder undurchsetzbare Bestimmung vielmehr so auszulegen, umzudeuten oder zu ersetzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen würde.